

BGer 6B 570/2022 vom 24. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_570_2022

FR: TF 6B 570/2022 du 24 juin 2022

IT: TF 6B 570/2022 del 24 giugno 2022

Regeste

Hinderung einer Amtshandlung; Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte am 16. April 2022 (Poststempel) Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 14. Januar/15. März 2022 ein.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 6. Mai 2022 Frist bis zum 23. Mai 2022 sowie mit Verfügung vom 31. Mai 2022 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 14. Juni 2022 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, dies unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Die jeweils mit Gerichtsurkunde versandten Verfügungen konnten an die in der Beschwerde bezeichneten Adresse zugestellt werden. Der Beschwerdeführer bezahlte den Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht und reagierte auch sonst nicht mehr, weshalb androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Die Beschwerde wäre im Übrigen auch deswegen unzulässig, weil sie eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen lässt und den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügt (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 5

Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.